



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 28. Juli 2020
Bezug: Mein Schreiben vom
24. Juni 2020
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMWi

Kerstin Macha
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37757
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Die Sachbearbeiterin ist montags bis
freitags in der Zeit von 07:30 bis 12:00
Uhr unter der oben genannten
Telefonnummer erreichbar.

Energieversorgung

Pet 1-19-09-7511-035279 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

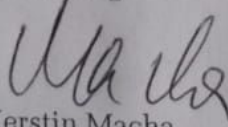
der Ausschussdienst des Petitionsausschusses, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Ausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen geprüft und in diese Prüfung die beigelegte Stellungnahme einbezogen.

Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf die rechtlich und sachlich nicht zu beanstandenden Ausführungen des Fachministeriums vom 21. Juli 2020, auf die ich zur Begründung und zur Vermeidung von Wiederholungen verweise.

Demnach kann nach Auffassung des Ausschussdienstes unter Abwägung aller Argumente und der vom Ministerium gegebenen Informationen derzeit keine Änderung der Rechtslage im Sinne Ihrer Eingabe in Aussicht gestellt werden.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von 6 Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Kerstin Macha

Stellungnahme
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
zur Eingabe von Herrn Jörg Mitzlaff,
10405 Berlin
Pet 1-19-09-7511-035279

Der Petent fordert ein gesetzliches Verbot von Stromsperren. Er begründet seine Forderung mit einem von ihm wahrgenommenen rapiden Anstieg der Strompreise und einer steigenden Anzahl von Menschen, die von Armut bedroht seien.

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Ein rapider Anstieg der Strompreise für Haushaltskunden ergibt sich aus den hier vorliegenden Zahlen nicht. Der Monitoringbericht der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes verzeichnet für den Zeitraum vom 1. April 2016 bis zum 1. April 2019 einen Anstieg des durchschnittlichen Strompreises von 29,80 ct/ kWh auf 30,85 ct/ kWh, der im Rahmen der durchschnittlichen Inflationsrate in diesem Zeitraum liegt.

Nach dem jüngstem Monitoringbericht der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes vom Dezember 2019 ist im Strombereich zudem die Zahl der tatsächlich durchgeführten Versorgungsunterbrechungen in Deutschland gesunken. Im Jahr 2018 wurden 296.370 sog. Stromsperren durchgeführt. Dies entspricht einem Rückgang von ca. 10 % im Vergleich zum Vorjahr. In Bezug auf alle Marktllokationen von Letztverbrauchern waren 2018 demnach ca. 0,6 % der Anschlüsse betroffen.

Unabhängig davon gewährleisten die gesetzlichen Regelungen der Grundversorgung, dass grundsätzlich alle Haushaltskunden von dem örtlichen Grundversorger zu allgemeinen Bedingungen und Preisen mit Elektrizität versorgt werden. Allerdings sind Stromlieferverträge entgeltlich und hat der Stromlieferant ein Recht auf die Bezahlung der von ihm gelieferten Energie. Armutsfragen werden in Deutschland im Rahmen sozialrechtlicher Regelungen adressiert.

Im Hinblick auf das aktuell geltende Recht in Bezug auf Versorgungsunterbrechungen wird darauf hingewiesen, dass sog. „Stromsperren“ aufgrund von Zahlungsrückständen nur unter engen Voraussetzungen zulässig sind.

§ 19 Absatz 2 Satz 1 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) berechtigt den Grundversorger, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung die Grundversorgung vier Wochen nach deren Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung allerdings nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

§ 19 Absatz 2 Satz 2 der StromGVV regelt in diesem Zusammenhang außerdem, dass eine Unterbrechung der Stromversorgung nicht erfolgen darf, „wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.“ Die Regelung legt den Grundversorgern im Interesse der Haushaltskunden die Pflicht zur Prüfung der Zumutbarkeit einer Unterbrechung unabhängig von einer Darlegung der Gründe durch den jeweiligen Kunden auf. Die Regelung soll sicherstellen, dass der Grundversorger ihm bekannte Umstände auch unabhängig von einer ausdrücklichen Darlegung durch den Haushaltskunden bei seiner Abwägung berücksichtigen muss. Der geltende Rechtsrahmen bietet Raum, um den Schutz vor Versorgungsunterbrechungen in Härtefällen im Einzelfall zu gewährleisten.

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) sind die Verbraucherrechte im Energiebereich ein wichtiges Anliegen. Das BMWi prüft daher regelmäßig, ob Bedarf für Ergänzungen der rechtlichen Vorgaben besteht.